

Anlage

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Satzung der Gemeinde Rogätz über die Einbeziehung des Flurstücks 439 (teilweise) der Flur 6, Gemarkung Rogätz in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Rogätz - Einbeziehungssatzung "Birkenweg"

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	50Hertz Transmission GmbH	03.09.2019	- Nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	17.09.2019	- Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
3.	Avacon Netz GmbH	02.09.2019	- Die Avacon hat die Unterlagen im Hinblick auf ihre Belange überprüft. Sie geht davon aus, dass durch den Betreff bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus Sicht der Avacon nicht vorzubringen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Eine Beeinträchtigung der Anlagen der Avacon Netz GmbH ist nicht erkennbar.	kein Beschluss erforderlich
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	23.08.2019	- Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom zum Beispiel das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. - Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen im Gebiet sind sicherlich nicht ausreichend, darum ist zu beachten, dass für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger es notwendig ist, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Die einzelnen Bauherren sollten rechtzeitig einen Neubauhausanschluss telefonisch über die Bauherren-Hotline oder unter www.telekom.de beauftragen. - Bei Planungsänderungen ist die Deutsche Telekom erneut zu beteiligen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise sind in der Begründung enthalten bzw. werden ergänzt. - Planänderungen sind nicht vorgesehen.	kein Beschluss erforderlich
5.	GDMcom GmbH	23.08.2019	- Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Halle - nicht betroffen; Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen, Schwaig b.Nürnberg - nicht betroffen (Die Ferngas Netzgesellschaft mbH ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH, der Erdgasversorgungsgesellschaft	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG.); GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - nicht betroffen (GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Daher ist der Anlagenbetreiber gesondert zu beteiligen.); ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig - nicht betroffen; VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig - nicht betroffen. - Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind. - Anhang: Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. - Sofern im Zuge des Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden zeitnah vor Baubeginn eine erneute Anfrage zu erfolgen. - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG: Die GDMcom ist nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von der GDMcom verwalteten Anlagen des Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Die GDMcom verweist zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftportal BIL. Weitere Anlagenbetreiber: Im angefragten Bereich können sich Anlagen Dritter befinden, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Geltungsbereich wurde nicht geändert. Eine erneute Stellungnahme war somit nicht erforderlich. - Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. - Andere Netzbetreiber wurden – soweit bekannt – im Verfahren beteiligt.	
6.	K+S Kali GmbH	26.08.2019	- Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb der Bergwerksfelder der K+S Kali GmbH Werk Zielitz. Eine Beeinflussung durch den untertägigen Abbau im Grubenfeld Zielitz ist auszuschließen. Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S KALI GmbH Werk Zielitz keine übertägigen Anlagen betrieben.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
7.	Kommunalservice Landkreis Börde AöR	19.08.2019	- Nach überschlägiger Prüfung des Vorganges bestehen gegen das Bauvorhaben in Bezug auf die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung keine Bedenken. - Bei der weitergehenden Planung sind die Vorgaben der Berufsgenossenschaft BG Verkehr (Abfallentsorgung), welche Ausbaugrößen für Einfahrten zu Wohngebieten, Wendehämmer und Stichstraßen vorgibt als auch die allgemeinen Hinweise zu den vorgeschriebenen Straßenbreiten in Wohngebieten zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang auf das unumstößliche Rückwärtsfahrverbot von Entsorgungsfahrzeugen	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Ergänzungssatzung nutzt vorhandene Erschließungsanlagen, die derzeit durch die Abfallentsorgung angefahren werden, jedoch keine geordnete Wendeanlage aufweisen. Ein Ausbau von Erschließungsanlagen ist durch die Gemeinde Rogätz nicht vorgesehen. Wenn der Birkenweg nur bis zur	kein Beschluss erforderlich

			hingewiesen. Des Weiteren wird gebeten, die Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung - AES (§19 - Standplätze, Transportweg u. sonstige Regelungen) der Kommunalservice Landkreis Börde AöR zu beachten. Sollten sich im Rahmen der Ausbauplanung Verstöße gegen die Vorschriften ergeben, muss eine Festlegung von Bereitstellungsplätzen für alle Abfallfraktionen vor dem Wohngebiet durch die Verbandsgemeinde Elbe-Heide erfolgen.	Wendemöglichkeit hinter dem NP-Markt angefahren wird, sind die Abfallbehälter dort am Abfuhrtag bereitzustellen.	
8.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	23.08.2019	Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege - Die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht der Gemeinde ggf. gesondert zu. - Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen: Nach §9 Abs.3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. - Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§14 Abs.2 DenkmSchG LSA). Im Übrigen wird gebeten, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen §14 Abs.9.	- Eine Stellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege ging der Gemeinde nicht zu. Deren Belange sind nicht erkennbar betroffen. - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Der Sachverhalt betrifft nicht den Regelungsinhalt der Ergänzungssatzung. Er bedarf daher keiner Behandlung im Rahmen der Abwägung.	kein Beschluss erforderlich
9.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	12.09.2019	- Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des Landesamtes für Geologie und Bergwesen erfolgten Prüfungen zum Vorhaben, um die Gemeinde auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. - Bergbau: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt nicht vor. - Geologie / Ingenieurgeologie und Geotechnik: Vom tieferen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem Landesamt für Geologie und Bergwesen im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Hinweise oder Bedenken. - Hydro- und Umweltgeologie: Bezüglich des Vorhabens gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. - Nach den vorhandenen Altbohrungen und der GK 25 stehen oberflächlich (kiesige) Sande an, darunter folgen grundwasserstauende Bildungen. Aus den Altbohrungen sind auch Grundwasserstände von weniger als 2m unter Flur bekannt. Standortkonkrete Nachweise für die Versickerungsfähigkeit werden deshalb empfohlen. Für den Bau von Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) wird auf die	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.	kein Beschluss erforderlich

			Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" vom April 2005 verwiesen. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) kann beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt eingeholt werden.		
10.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	23.09.2019	- Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Festpunkte des Landes Sachsen-Anhalt sind von der geplanten Bebauung nicht betroffen. - Die Flurstücke 287/75 und 290/75 der Flur 6 von Rogätz sind seit dem 25.09.2018 historisch. Anstelle dieser entstand das Flurstück 439.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Kartengrundlage wird diesbezüglich aktualisiert.	kein Beschluss erforderlich
11.	Landesverwaltungsamt	27.08.2019	- Referates 407: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach § 4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Die Sachverhalte sind gesetzlich geregelt und somit zu beachten.	kein Beschluss erforderlich
		28.08.2019	- Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
12.	Landkreis Börde	01.07.2019	- Kreisplanung / Raumordnung: Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Vorhaben wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 01.11.2018 -24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr.41/2018 vom 10.12.2018) folgendes festgestellt: Nach Pkt. 3.3. Buchstabe m) des Rd.Erl. handelt es sich bei dem Vorhaben um kein raumbedeutsames im Sinne von raumbeanspruchendes oder raumbeeinflussendes Vorhaben. Nach Pkt. 3.3 des Rd.Erl. ist das Vorhaben von der Vorlage nach §13 Abs.1 Landesentwicklungsgesetz Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S.170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S.203) bei der obersten Behörde ausgenommen. Die vorliegende Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde wird Bestandteil der Stellungnahme des Landkreises Börde als Träger öffentlicher Belange. Begründung: Beim dem Vorhaben handelt es um eine Einbeziehungssatzung nach §34 Abs.4 BauGB in Rogätz. Das Vorhabengebiet bestand aus den Flurstücken 287/75 und 290/75, welche zum Flurstück 439 zusammengelegt wurden. Die Abgrenzung des Vorhabengebietes erfolgt in der Verlängerung des angrenzenden Kirschweges. Auf der südlichen Fläche des Flurstücks 439, dem Vorhabengebiet, wird die Errichtung von bis zu drei Einfamilienhäusern beabsichtigt mit je einer Größe von ca. 1.000m². Das Vorhabengebiet ist nach Flächennutzungsplan der VG Elbe-Heide als gemischte Baufläche sowie in geringen	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			Maß im Norden als Grünfläche dargestellt, welche als Abstandsfläche zum nördlich angrenzenden Gewerbegebiet als Grünfläche erhalten bleiben soll. Der Tatbestand des Pkt.3.3. Buchstabe m) Anlage 2 des Rd.Erl. ist erfüllt. Das Vorhaben ist nicht raumbedeutsam. - Bauordnung / Vorbeugender Brandschutz: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das Vorhaben keine Einwände. - Recht, Ordnung und Kommunalaufsicht / Gefahrenabwehr: Für die Flurstücke wurde kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt. Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz auszuschließen ist, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen. Der Problematik Kampfmittel ist in die Satzung aufzunehmen. - Natur und Umwelt / Abfallüberwachung: Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht der Einbeziehungssatzung nichts entgegen. - Immissionsschutz: Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken gegen die Einbeziehungssatzung. - Naturschutz und Forsten: Keine Bedenken. Keine Bedingungen, Auflagen oder Hinweise. - Wasserwirtschaft: Keine Bedenken. - Straßenverkehr: Die Prüfung der Unterlagen ergab keine Bedenken bzw. Hinweise zum Vorhaben. Die verkehrsbehördliche Zustimmung wird erteilt. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Nach In-Kraft-Treten der Planung ist dem Amt für Kreisplanung als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar (einschließlich Begründung und Satzungsbeschluss) in beglaubigter Kopie zur Verfügung zu stellen. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise betreffen die Durchführung des Verfahrens. Sie bedürfen im Rahmen der Abwägung keiner Behandlung.	
13.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	22.08.2019	- Im Rahmen der Behördenbeteiligung gingen der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Posteingang vom 19.08.2019 die Unterlagen zur landesplanerischen Abstimmung nach §13 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zu. Der Vorgang wurde zuständigkeithalber der unteren Landesentwicklungsbehörde des Landkreises Börde zur weiteren Bearbeitung übergeben. Die Abgabe basiert auf den Regelungen des am 11.12.2018 wirksam gewordenen Runderlasses über die Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem LEntwG LSA (RdErl. des MLV vom 01.11.2018-24-20002-01). Entsprechend dem	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

			Runderlass gehört das Vorhaben zu den unter Pkt. 3.3 Abs.1a)-p) genannten Maßnahmen/ Planungen, die von der Vorlage bei der obersten Landesentwicklungsbehörde ausgenommen sind. Für zukünftige Vorhaben wird gebeten, die hier geregelten Zuständigkeiten zu beachten. - Hinweis zur Datensicherung: Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß §16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Referat 44 von der Genehmigung/ Bekanntmachung der Planungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planungen einschließlich der Planbegründung, vorzugsweise durch Übergabe der Pläne in digitaler Form im Shape-Format per E-Mail in Kenntnis zu setzen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	
14.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	16.09.2019	- Nach Rücksprache mit der unteren Landesentwicklungsbehörde wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
15.	Unterhaltungsverband Untere Ohre	22.08.2019	- Das Plangebiet befindet sich nicht im Wassereinzugsgebiet des UHV "Untere Ohre". Zuständiger Verband ist der UHV "Tanger".	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
16.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	19.09.2019	Pkt. 3.1. Erschließung - Wasserversorgung: Im Birkenweg befindet sich eine Trinkwasserleitung DN 100 AZ. Ein Anschluss des Plangebietes ist möglich. Über die Leitungsverläufe der Trinkwasserhausanschlüsse wird im Antragsverfahren zur Herstellung der Trinkwasserhausanschlüsse entschieden. - Schmutzwasser: Im Birkenweg verläuft ein Schmutzwasserkanal DN 200 Stz. Für die laut Entwurf geplanten 3 Baugrundstücke ist ein Anschluss an die zentrale Schmutzwasserkanalisation möglich. - Niederschlagswasser: Im Birkenweg verläuft ein Niederschlagswasserkanal DN 500 B. Niederschlagswasser ist möglichst auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Den Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung stimmt der WWAZ daher zu. - Die Herstellung der Anschlüsse an die zentrale Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung sind über das erforderliche Antragsverfahren beim WWAZ durch den Eigentümer auf der Grundlage der gültigen Satzung des WWAZ zu beantragen. Die Kosten der Herstellung trägt der Antragsteller. Eine darüber hinaus gehende vertragliche Vereinbarung über die Erschließung ist nicht erforderlich. - Zur Einbeziehungssatzung gibt es seitens des WWAZ keine Bedenken bzw. weitere Anregungen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Ausführungen werden in der Begründung ergänzt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Ausführungen werden in der Begründung ergänzt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Ausführungen werden in der Begründung ergänzt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Ausführungen werden in der Begründung ergänzt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich